

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann,
Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/7228 –**

Verbunddatei Rechtsextremismus

Vorbemerkung der Fragesteller

Die sogenannte Rechtsextremismusdatei (RED) ist im Rechtsextremismus-Datei-Gesetz (RED-G) geregelt. Sie ist eine gemeinsame, standardisierte zentrale Datei des Bundeskriminalamts, der Bundespolizei, der Landeskriminalämter, der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie des Militärischen Abschirmdienstes (beteiligte Behörden) (www.bfdi.bund.de/DE/Buerger/Inhalte/Polizei-Strafjustiz/National/RED.html).

Daneben gibt es noch die Verbunddatei Inpol-Fall-Innere Sicherheit (IF-IS). Diese ist ein bundesländerübergreifendes personenbezogenes Informationssystem (vernetzte Datenbank) der deutschen Polizeien im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes. Sie dient insbesondere der Verhütung und Verfolgung von politisch motivierten Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung. Das System wird beim deutschen Bundeskriminalamt (BKA) als eines von mehreren Meldesystemen innerhalb von INPOL-Fall betrieben (www.bundestag.de/resource/blob/412402/f9747432342012e51606e42e5b726072/wd-3-153-11-pdf-data.pdf, S. 8).

1. Warum wurde die Rechtsextremismusdatei in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/6633 nicht aufgeführt?

Die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/6341 thematisiert den aktuellen Stand der polizeilichen Datenhaltung in Deutschland.

In Frage 1 der betreffenden Kleinen Anfrage wird bezogen auf diesen Kontext nach den im Bundeskriminalamt (BKA) betriebenen Amts-, Zentral- und Verbunddateien gefragt. Bei der RED (Datei zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus) handelt es sich hingegen um eine zentrale Datei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben zur Aufklärung oder Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus. Diese geht damit in der Zweckbestimmung über die polizeiliche Datenhaltung hinaus.

2. Wie oft wurde die Rechtsextremismusdatei für die Arbeit von Polizei und Sicherheitsbehörden in diesem Jahr genutzt, und zeichnet sich ein Entwicklungstrend im Vergleich zu den Vorjahren ab (bitte nach Objekten aufschlüsseln wie beispielsweise in der Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 19/26367, sofern möglich)?

Analog zur Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/26367 können zum 16. Juni 2023 die nachstehenden Zahlen gemeldet werden. Die Anzahl der erfassten Objekte in der RED ist nahezu gleichbleibend, während die Anzahl der Suchabfragen anlassbezogenen Schwankungen unterliegt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Zahlen für die Jahre 2021 und 2022 um vorläufige Zahlen handelt:

erfasste Objekte	2020		2021		2022	
	Bund	Länder	Bund	Länder	Bund	Länder
Personen	386	6.078	329	5.591	236	5.273
Kontaktpersonen	63	428	62	354	35	382
Adressen	57	70	57	45	56	38
Ausweise	10	1	10	0	10	0
Bankverbindungen	32	1	32	0	32	0
elektr. Post	34	12	34	10	34	10
Organisationen	36	313	38	302	38	298
Medien	8	3	8	3	8	3
Telefon/Fax	90	12	90	12	90	12
Waffen	50	0	50	0	50	0

Zeitraum	Suchanfragen	Erkenntnisanfragen
2020	11.787	22
2021	9.733	5
2022	13.625	1

3. Gibt es eine polizeiliche oder sicherheitsbehördliche Verbunddatei zur Erfassung von Linksextremisten (bitte klarstellen, inwieweit diese ggf. auch andere Phänomenbereiche erfasst)?
4. Wenn Frage 3 bejaht wurde, wie heißt diese Datei, und auf welcher Rechtsgrundlage basiert diese?
- Ist diese Datei in Bezug auf Linksextremisten vergleichbar mit der Erfassungsreichweite im Hinblick auf Personenkategorien und Gruppierungen etc. wie die der Rechtsextremismusdatei (vgl. § 2 RED-G; bitte möglichst genau erläutern, v. a. in Bezug auf die Kriterien für die Erfassung bestimmter linksextremistischer Personenkreise)?
 - Inwieweit unterscheidet sich diese Datei ggf. von der Rechtsextremismusdatei im Hinblick auf zugriffsberechtigte Behörden von Bund und Ländern?
 - Können per Rechtsverordnung weitere Polizeivollzugsbehörden als beteiligte Behörden zur Teilnahme an dieser Datei berechtigt werden, und wenn nein, warum nicht?
 - Wer kann Eingaben zum Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK)-links in dieser Verbunddatei vornehmen?
 - Ist eine erweiterte projektbezogene Datennutzung (vgl. dazu § 7 RED-G) dieser Datei durch eine Länderbehörde möglich?

Die Fragen 3 bis 4e werden gemeinsam beantwortet.

Es gibt keine Verbunddatei für die Erfassung von Linksextremisten auf eigener gesetzlicher Grundlage analog zur RED auf der Grundlage des RED-Gesetzes.

Linksextremisten werden im Verbund auf Grundlage von § 18 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG) in den polizeilichen Vorsorgedateien „Innere Sicherheit“ (in INPOL-Fall) und „Gewalttäter Links“ (in INPOL-Zentral) gespeichert.

Die Vorsorgedatei „Innere Sicherheit“ (in INPOL-Fall) dient dabei der Abbildung von politisch motivierten Straftaten (einschließlich Straftätern) mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung im INPOL-Fall-Verbund. In der Vorsorgedatei „Innere Sicherheit“ werden alle Phänomenbereiche der Politisch motivierten Kriminalität im Verbund abgebildet.

Die Vorsorgedatei „Gewalttäter Links“ (in INPOL-Zentral) dient der Abbildung von gewaltbereiten linkspolitisch motivierten Straftätern im INPOL-Zentral-Verbund. In der Datei „Gewalttäter Links“ werden ausschließlich gewaltbereite linkspolitisch motivierte Personen erfasst.

